

**Richtlinien für die Verleihung von Ehrengaben
vom 17.03.1988**

1. Verleihung von Ehrengaben an Rats- bzw. Ortsratsmitglieder der Stadt Schöningen

An Rats- bzw. Ortsratsmitglieder werden verliehen:

- a) bei Eintritt in den Rat bzw. Ortsrat ein Heimatbuch,
- b) nach 5jähriger Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat ein Porzellanteller,
- c) nach 10jähriger Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat die Schöninger Wassermaid (Bronzefigur),
- d) nach 15jähriger Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat ein Wappenteller.

Rats- bzw. Ortsratsmitglieder sollen bei ihrem Ausscheiden aus dem Rat bzw. Ortsrat die nächstfällige Ehrengabe erhalten.

2. Verleihung von Ehrengaben an Bedienstete der Stadt Schöningen

An Bedienstete der Stadt Schöningen werden verliehen:

- a) beim Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Schöningen wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit ein Heimatbuch,
- b) beim 25jährigen Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst ein Porzellanteller,
- c) beim 40jährigen Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst die Schöninger Wassermaid (Bronzefigur).

3. Verleihung von Ehrengaben an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen

An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen werden verliehen:

- a) bei 25jähriger aktiver Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr ein Heimatbuch,
- b) bei 40jähriger aktiver Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr ein Porzellanteller.

Das Heimatbuch bzw. der Porzellanteller kann darüber hinaus an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verliehen werden, wenn diese das Ehrenzeichen für 25- bzw. 40-jährige Dienste im Feuerwehrlöschwesen erhalten oder wenn sie vor Ablauf der 25- bzw. 40-jährigen Dienstzeit nach langdauernder aktiver Tätigkeit aus aner kennenswerten Gründen aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

4. Ehejubiläen und Geburtstage von Einwohnern

- a) Einwohner der Stadt Schöningen erhalten anlässlich der Goldenen-, Diamantenen-, Eisernen oder Gnaden-Hochzeit einen Präsentkorb.
- b) Der jeweils älteste Einwohner der Stadt Schöningen erhält einen Präsentkorb.
- c) Die Einwohner der Stadt, die 90 Jahre, 95 Jahre oder älter werden, erhalten einen Blumenstrauß.
- d) Die Ehrengaben zu a, b und c werden durch den Bürgermeister - in den Ortsteilen unter Hinzuziehung des Ortsbürgermeisters - überreicht.